

Rinat Achmetow gibt "Saporoshstal" nicht verloren

07.06.2010

Der Verkauf einer der größten Metallholdings der Ukraine, „Saporoshstal“, an russische Investoren wurde von einem Londoner Gericht blockiert, teilte Präsident Wiktor Janukowitsch am Freitag mit. Auf diese Weise versuchen die Strukturen von Rinat Achmetow, den Informationen des **“Kommersant-Ukraine“** nach, die Erfüllung eines Verkaufsvertrages an den Geschäftsmann von den Besitzern der Midland Group, Eduard Schifrin und Alex Schnajder/Schneider, zu erreichen. Das vorläufige Abkommen über den Kauf von „Saporoshstal“ zwischen dem Unternehmer und der Midland Group berücksichtigend, hat er gute Chancen vor Gericht eine Rücknahme des Verkaufs der Holding an die Russen zu erreichen, meinen Juristen.

Der Verkauf einer der größten Metallholdings der Ukraine, „Saporoshstal“, an russische Investoren wurde von einem Londoner Gericht blockiert, teilte Präsident Wiktor Janukowitsch am Freitag mit. Auf diese Weise versuchen die Strukturen von Rinat Achmetow, den Informationen des **“Kommersant-Ukraine“** nach, die Erfüllung eines Verkaufsvertrages an den Geschäftsmann von den Besitzern der Midland Group, Eduard Schifrin und Alex Schnajder/Schneider, zu erreichen. Das vorläufige Abkommen über den Kauf von „Saporoshstal“ zwischen dem Unternehmer und der Midland Group berücksichtigend, hat er gute Chancen vor Gericht eine Rücknahme des Verkaufs der Holding an die Russen zu erreichen, meinen Juristen.

Am Freitag teilte Präsident Wiktor Janukowitsch mit, dass derzeit vor einem Londoner Gericht ein Verfahren bezüglich von etwa 50% der Aktien von „Saporoshstal“ läuft: „Gemäß der Entscheidung des Gerichts ist das Paket beschlagnahmt worden. Etwa ein Jahr lang wird es nicht verkauft“. Über Informationen über die Beschlagnahmung der Aktien von „Saporoshstal“ verfügte auch der Erste Vizepremier Andrej Kljuchew.

Gestern bestätigten gleich mehrere Informanten des **“Kommersant-Ukraine“**, die den Aktionären von „Saporoshstal“ nahe stehen und vertraut mit dem Gang der Verhandlungen sind, die Information über die Blockade des Verkaufs der Aktien. Den Worten eines der Gesprächspartner des **“Kommersant-Ukraine“** nach haben die Strukturen Rinat Achmetows und der Besitzer der Midland Group, Alex Schnajder und Eduard Schifrin (besitzen 50% der Aktien von „Saporoshstal“) einen vorläufigen Kaufvertrag unterzeichnet. „Er sieht vor, dass der Käufer eine Anzahlung in Höhe von 5% der Summe des Geschäfts überweist und der Verkäufer verpflichtet sich seinen Anteil am Aktiv zu verkaufen“, erzählte ein Gesprächspartner dem **“Kommersant-Ukraine“**. „Als die Angelegenheit zur Unterzeichnung des Kaufvertrages ging, da weigerte sich der Verkäufer diesen zu unterzeichnen“.

Im letzten Moment entschieden sich die Besitzer der Midland Group ihren Anteil an russische Investoren zu verkaufen, deren Kauf die russische WneschEkonomBank finanzieren soll (siehe Ausgabe des **“Kommersant-Ukraine“** vom 1. Juni), teilte ein anderer Informant dem **“Kommersant-Ukraine“** mit. „Grund für die Absage war das vorteilhaftere Angebot – etwa 1,7 Mrd. Dollar gegen ungefähr 1,2 Mrd. Dollar“, betonte er. „Jetzt sind die Herren Schnajder und Schifrin bereit nicht nur die Kautions zu bezahlen, sondern auch die Strafen und die Strafzinsen, was insgesamt etwa 200 Mio. Dollar ausmacht, damit die Klage zurückgenommen wird“. Doch von der Reaktion der Strukturen Rinat Achmetows ist bislang nichts bekannt, konkretisierte der Gesprächspartner des **“Kommersant-Ukraine“**. Bei der WneschEkonomBank verzichtete man gestern auf Kommentare.

Bislang hat die SCM (System Capital Management) Gruppe die Informationen über Gerichtsstreitigkeiten mit den Aktionären von „Saporoshstal“ zurückgewiesen: „Weder Rinat Achmetow persönlich, noch die SCM Gruppe haben Klagen gegen die Eigentümer von ‘Saporoshstal’ eingereicht“. Gestern betonte man beim Unternehmen, dass sich dessen Position nicht geändert habe. Roman Martschenko, Teilhaber der Anwaltskanzlei „Iljaschew und Partner“, nach, enthält eine Absichtserklärung oder ein vorläufiger Kaufvertrag einen Punkt darüber, dass das Aktiv innerhalb einer bestimmten Zeit nicht an dritte Personen verkauft werden kann. „Das heißt der Verkäufer hat zwei Varianten – verkaufen oder selbst behalten, doch nicht an dritte Personen verkaufen“, sagt er. „Falls dieser Vertrag abgeschlossen worden ist, gibt es alle Chancen dafür einen weiteren Verkauf für ungültig zu erklären. Falls dies geschieht, könnte man die Eigentümer von ‘Saporoshstal’ zwingen das Geschäft mit dem ersten Anwärter

abzuschließen“, betont der geschäftsführende Partner der Kanzlei Astapov Lawyers, Andrej Astapow.

Alexandr Tschernowalow, Oleg Gawrisch, Jakow Noskow

Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Sie dürfen:

- das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).

Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Haftungsausschluss

Die Commons Deed ist kein Lizenzvertrag. Sie ist lediglich ein Referenztext, der den zugrundeliegenden Lizenzvertrag übersichtlich und in allgemeinverständlicher Sprache wiedergibt. Die Deed selbst entfaltet keine juristische Wirkung und erscheint im eigentlichen Lizenzvertrag nicht.

Creative Commons ist keine Rechtsanwalts-gesellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Weitergabe und Verlinkung des Commons Deeds führt zu keinem Mandatsverhältnis.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.